

I. Grundsätzliches

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung sowie Preis erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch die Lieferung verbindlich, wobei im letzteren Fall die Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn diese mit Vertretern und Außendienstmitarbeitern abgesprochen wurden, der Schriftform.

2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, sie verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten sie als angenommen. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

3. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Soweit in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, bleibt uns eine angemessene Preisanpassung vorbehalten, wenn sich nach Vertragsabschluss und vor Lieferung unsere Kosten für Rohstoffe, Löhne, Energien und allgemeine Abgaben wesentlich und nachweislich erhöhen.

4. Der Verkäufer weist darauf hin, dass bei einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware Ausführungsbedingungen zur Anwendung kommen können. Darüber hinaus können in der vom Verkäufer gelieferten Ware auch US-Bestandteile (Ware, Software, Technologie) enthalten sein, und dieser Umstand kann die Einhaltung US-amerikanischer Vorschriften erfordern. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, die Einhaltung der einschlägigen Exportvorschriften sicher zu stellen. RVT hat das Recht, die Einhaltung der einschlägigen Exportvorschriften beim Besteller vor Ort zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und einer eventuellen Inanspruchnahme durch Dritte, ist RVT berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

5. Anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift ist unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

6. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig. Mindestabnahmemenge ist eine volle Verpackungseinheit.

7. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stellen keine Mängel dar. Es sind daher insbesondere Maßabweichungen, wie sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, zulässig.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung wird für Warenlieferungen zum Versandtag erteilt und ist spätestens innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung, netto, ohne Abzug zu bezahlen. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Verkäufer zu leisten.

2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung rein netto, ohne Abzug fällig.

3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine durch gewerbliche Besteller werden, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzuges, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern der Verkäufer nicht höhere Sollzinsen nachweist. Daneben wird für den gewerblichen Besteller eine Verzugsauschale von 40 € fällig, die auf die Verzugszinsen angerechnet wird. Wechselzahlung wird nicht akzeptiert.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers zur Folge. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Waren zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen sowie umlaufende Akzepte unter Anrechnung aller Kosten aus dem Verkehr zu ziehen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher, dem Verkäufer gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Verkäufers.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverwerbes nach § 950 BGB im Auftrag des Verkäufers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware des Verkäufers zur Sicherung der Ansprüche gemäß 1 dient.

3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls seinen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 - 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers.

7. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

9. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Gefahren insbesondere Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.

10. Falls der Verkäufer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt zur Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

IV. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und eventuell vereinbarter rechtzeitiger Materialbestellungen, beim Verkäufer. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Konstruktionsänderungen und Artikeländerungen unterbrochen. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn geänderte Zeichnungen vom Besteller freigegeben sind. Mit Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Versendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist.

2. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermine kann der Verkäufer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Verkäufers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Ein Schadenersatz für Verzug wird begrenzt auf höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Liegt leichte Fahrlässigkeit dem Liefer- bzw. Leistungsverzug zu Grunde, gilt die vorstehende Regelung abschließend. Im Falle, dass der Verzug durch vom Verkäufer zu vertretende grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde, verbleibt es bei der Regelung VIII.

4. Werden Lieferung oder Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat pauschal Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 6 %, berechnet werden. Der Nachweis tatsächlich höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt unbenommen.

5. Ereignisse höherer Gewalt beim Verkäufer oder seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussparungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Verkäufer nicht zu vertreten sind.

6. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus Ausführungsbeschränkungen ergeben oder dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Ausführungsbeschränkungen überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sollte sich nach Vertragsabschluss ergeben, dass eine Lieferung nicht wie vertraglich vorgesehen ausgeführt werden kann, kann der Verkäufer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden die beiderseitigen Leistungen rückabgewickelt. Eine Entschädigungs- oder Schadenersatzpflicht trifft den Verkäufer in diesem Fall nicht.

V. Zeichnung, Entwürfe und Unterlagen

1. Der Besteller haftet dem Verkäufer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Verkäufer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird vom Besteller die Anbringung von Prüfzeichen und Gütekennzeichen verlangt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass er für den betreffenden Artikel zur Führung dieser Zeichen berechtigt ist.

2. Weitergabe sowie Vervielfältigung von Dokumenten oder Zeichnungen und Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers erlaubt. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Verkäufer Verpackung und Versand nach bestem Ermessen. Die Verpackungsmittel wie Kartons, Kisten, Säcke usw. sind Einwegbehältnisse. Sie werden gesondert berechnet und werden nicht zurückgenommen. Ebenso wird das Porto für Postsendungen, wenn diese ausdrücklich verlangt werden, oder für Aufträge kleineren Umfangs zweckdienlich sind, gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und zwar bereits ab Verlassen des Werkes des Verkäufers. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch, Transport- und Feuerschäden sowie gegen ausdrücklich zu kennzeichnende Risiken versichert. Bei etwaigen Transportschäden hat der Besteller seine Ansprüche vor Übernahme der Ware beim Frachtführer geltend zu machen.

VII. Mängelhaftung

1. Der Verkäufer gewährleistet das Vorliegen der in der Auftragsbestätigung definierten Spezifikationen der Produkte entsprechend der Freigabezeichnungen. Für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Produktes wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung gehaftet.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.

3. Bei begründeter Mängelrüge - wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Zeichnungen maßgebend sind - ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlagen Nacherfüllung oder Ersatzteillieferungen zweimal fehl, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt zu erklären. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Haftung für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Bei Vertragsverletzungen, die durch den Verkäufer verursacht wurden, und zwar aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, verbleibt es bei der Regelung VIII. Reklamierete Teile sind auf dessen Verlangen an den Verkäufer unfrei zurückzusenden. Sonstige Rücksendungen des Bestellers werden nur dann angenommen, wenn dem Verkäufer zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Mängelrüge gegeben worden ist, und der Verkäufer über die zur Verfügung gestellte Ware auch entsprechend verfügt hat.

4. Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung (auch Lagerung und Installation) haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Verkäufers nachzubessern und dafür Ersatz der nachgewiesenen und angemessenen Kosten zu verlangen.

5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungen jeglicher Art aus.

VIII. Schadensersatzleistung

Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Schadensverursachung anzulasten. Der Ausschluss gilt ebenfalls nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind, auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Regelung gilt bezüglich Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung unbeschadet der Ziffer VII unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie IV. (Liefer- und Abnahmepflichten). Die Haftung für Personenschäden, Arglist, Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Steinwiesen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, die Anwendung des CISG wird ausgeschlossen.